

27/SW-1811/ME
Lyons

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1076/1-II/5/92 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

**Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummelsthammer
Telefon:
51 433 / 1414 DW**

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

67 92
-GK 3
1. OKT. 1992
1. Okt. 1992 Ba
D Ja

HEUTE: 9.0. SEP. 1992

Betr: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz und Schulzeitgesetz; Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittel das BMF 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz und Schulzeitgesetz.

25 Beilagen

24. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Richter
fertig

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 21 1076/1-II/5/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummelshammer
Telefon:
51 433 / 1414 DW

Betr: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz und Schulzeitgesetz;
Begutachtungsverfahren

Zu Zl. 12.690/5-III/2/92

Bezugnehmend auf das o.a. do. Schreiben vom 3. Juni 1992 beeht sich das
BMF nachstehenden mitzuteilen:

Die bekannte angespannte staatsfinanzielle Situation läßt es geboten erscheinen, Reformmaßnahmen nur in dem Umfang in Angriff zu nehmen, als dadurch eine Kostenreduktion für den Bund eintritt. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe lassen jedoch ein Ansteigen der finanziellen Belastung im Schulbereich insbesondere aus nachstehenden Überlegungen erwarten:

1. Es ist anzunehmen, daß diese neue ganztägige Schulform vor allem im städtischen Gebiet von wesentlich mehr als 11 % Schülern in Anspruch genommen wird, wodurch die vom BMUK angegebene Kostenneutralität als nicht realistisch bezeichnet werden muß (bei 15 % ca. 223 Mio.S. Mehrkosten lt. BMUK).

2. Eine Realisierung der ganztägigen Schulform wird wahrscheinlich eine Junktimierung mit der anhängigen Forderung der Gewerkschaft öffentlicher Dienst nach Senkung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer auf de facto 21 Wochenstunden bringen, was Mehrkosten von mehreren hundert Millionen verursachen wird.

3. Da eine Absprache im Gegenstand mit den Ländern bis dato nicht erfolgt ist, werden die Länder sich weigern, im allgemeinen Pflichtschulbereich zusätzliche Kosten zu übernehmen, wodurch der Bund wahrscheinlich neben den ohnedies zu übernehmenden Personalkosten auch noch zumindest zum Teil den zusätzlichen Sachaufwand wird übernehmen müssen.

4. Durch den vorliegenden Entwurf einer 14. SchOG-Novelle wird ein Großteil der laufenden Schulversuche in Form der ganztägigen Schulformen und der Schulautonomie in das Regelschulwesen übergeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten sollen durch Umschichtungen aus dem Schulversuchsaufwand bedeckt werden. Eine solche Vorgangsweise kann jedoch auf Dauer nur dann kostenneutral sein, wenn gleichzeitig § 7 SchOG ersatzlos gestrichen oder die möglichen Kontingente wesentlich vermindert werden, da ansonsten neue Schulversuche eingerichtet werden können und der Schulversuchsaufwand in weiterer Folge wieder aufgestockt werden müßte.

5. Auch ist im Novellierungsvorhaben nicht sichergestellt, daß die Lehrverpflichtung für gegenstandsbezogene Lehrzeit vorweg festgelegt wird. Damit wären umständliche Verhandlungen mit der Gewerkschaft vorprogrammiert. Das gleiche gilt für die vorzusehende Abgeltungsregelung für den Leiter des Betreuungsteiles.

Die Besserstellungen der Wertigkeit der normalen Unterrichtsstunden bei der Lehrverpflichtung, wie sie bisher im Schulversuch vorgesehen waren, hätten ersatzlos fallen müssen. Die hätte eine Aufhebung der Verordnung BGBl.Nr. 104/76 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen und des Art. III der 28. GG-Novelle bedeutet. Auch diese Maßnahmen wären gemeinsam mit der vorliegenden SchOG-Novelle zu treffen gewesen.

§ 13 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 der SchOG-Novelle hätten lautend müssen: "..... und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit, die erforderlichen Erzieher zu bestellen." Diese Änderung wäre im Hinblick auf die L 1-Wertigkeit des Unterrichtes, aber L 2b 1-Wertigkeit der Erziehertätigkeit erforderlich gewesen.

Auch bestehen Einwände gegen die semesterweise Untergliederung des Unterrichtes an Schulen für Berufstätige, soferne aufgrund dieser Regelung § 4 BLVG nicht mehr anwendbar sein sollte und eine gleichmäßige Auslastung der Lehrer während des gesamten Unterrichtsjahres nicht gewährleistet ist.

6. Darüberhinaus wird zu einzelnen Artikeln noch bemerkt:

Zu Artikel I Z. 4

Die in § 6 SchOG vorgesehene Ermächtigung, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen, bietet einerseits die Möglichkeit, Schulversuche aufzulassen. Andererseits ist zu bedenken, daß im Bereich der Bundeschulen die einzelnen Unterrichtsgegenstände in verschiedene Lehrverpflichtungsgruppen fallen und dementsprechend unterschiedliche finanzielle Auswirkungen hervorrufen. Eine einigermaßen kostenneutrale Abwicklung der Schulautonomie würde daher einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand auslösen. Aus der bisherigen Erfahrung muß festgehalten werden, daß die Landesschulräte nicht in der Lage sein werden, den Schulen exakt ermittelte Stundenkontingente zuzuteilen bzw. Erweiterungswünschen der Schulen einen entsprechenden Riegel vorzuschieben.

Zu Art. I Ziffer 7

Die in § 8 a Abs. 1 SchOG vorgesehene Möglichkeit, den Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen in Anspruch zu nehmen, würde einen beachtlichen administrativen Mehraufwand auslösen.

Gänzlich unadministrierbar dürfte die geplante Regelung des § 8 b Abs. 3 SchOG sein (für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestschülerzahlen dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrerpersonalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen, müßte sich diese Verpflichtung verkürzen, wenn durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrerpersonalaufwand entsteht, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand). Allein die Suche nach "vergleichbaren öffentlichen Schulen" und die Ermittlung deren Kostenstruktur könnte ein wochenlanges Verfahren auslösen.

Zu Art. I Z. 12

Die Grundsatzbestimmung, wonach bei ganztägigen Schulformen für die gegenstandsbezogenen Lernzeiten die Mindestzahl der angemeldeten Schüler 10 nicht unterschreiten und die Höchstzahl der angemeldeten Schüler 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten darf, ist aus Sicht des Bundes strikt abzulehnen. Nach der derzeit vorgesehenen Formulierung würde bereits der sechzehnte zur Betreuung angemeldete

- 4 -

Schüler die Gruppe teilen (somit bereits 2 Gruppen zu je 8 Schülern). Es hätte unbedingt getrachtet werden müssen, daß die Zahl 15 zumindest durch die Zahl 20 ersetzt wird; andernfalls ist damit zu rechnen, daß die Ausführungsgesetzgebung der Länder in allen Fällen die Zahl 15 als Höchstzahl fixiert.

Das BMF sieht sich daher aus den vorangeführten Überlegungen nicht in der Lage, den vorliegenden Gesetzesentwürfen seine Zustimmung zu geben.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

